

# WALTHER Spritz- und Lackiersysteme GmbH

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende und von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners – so weit sie nicht in unseren Bestellungen festgelegt sind – gelten nicht, es sei denn wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages gelten als nicht getroffen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### 2. Bestellung - Konstruktionsfertigung

(1) Wir halten uns an unsere Bestellung 14 Tage ab Zugang beim Lieferanten gebunden.

(2) Werden Produkte nach unseren Konstruktionszeichnungen bestellt, ist die kostenfreie Hereingabe eines Ausfallmusters durch den Lieferanten obligatorisch. Er ist verpflichtet, mit Hergabe des Ausfallmusters auf etwaige Bedenken hinsichtlich Konstruktion, Funktionsfähigkeit, verwendetem Material etc. hinzuweisen.

(3) Jede Änderung in der Fertigung des bemusterten Lieferteiles hat der Lieferant vorher schriftlich anzuzeigen; er ist verpflichtet, unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Entsprechendes gilt, sofern wir dem Lieferanten Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung stellen.

(5) Lieferteile, die aufgrund von uns überreichten Konstruktionszeichnungen hergestellt werden, darf der Lieferant nur an uns verkaufen; jeder Verkauf der Teile an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis für Bahnsendungen Lieferung „frei Bahnstation Wuppertal“ bzw. „Bahnstation Salchendorf“, für alle übrigen Sendungen „frei Werk Wuppertal“ bzw. „frei Struthütten / Neunkirchen“, einschließlich Verpackung ein.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer bzw. Kommissionsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir im Fall einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

### 4. Liefertermin - Lieferung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(2) Kommt der Lieferant aus einem von ihm zu vertretenden Umstand in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro begonnene Woche Verzug geltend zu machen, maximal jedoch 10 % des gesamten bzw. anteiligen Kaufpreises, mit dem der Lieferant in Lieferverzug geraten ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe ist

rechtzeitig, wenn wir den verwirkten Betrag bei der nächstfälligen Rechnung abziehen.

(3) Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht unsererseits auf Ersatzansprüche.

Wenn die verbindlich vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

### 5. Versand - Verpackung

(1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, welcher für einwandfreie und sachgemäße Verpackung und Transport zu sorgen hat. Alle insoweit entstandenen Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

(2) Versandanzeigen mit genauen Angaben wie Signum, Menge, Gewicht etc. sind uns am Tage des Versandes zuzusenden. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muß zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

### 6. Mengen und Gewicht

(1) Bei Mengenlieferungen erkennen wir nur die auf unseren geeichten Zählwaagen von uns ermittelten Mengen an, es sei denn, der Lieferant weist uns Gegenteiliges nach.

(2) Bei Gewichtsabweichungen erkennen wir nur die auf unseren geeichten Waagen von uns ermittelten Gewichte an, es sei denn, der Lieferant weist uns Gegenteiliges nach.

### 7. Wareneingangskontrolle

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware/Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern diese innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(2) Sofern die gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können, erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellen wir im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte fest, sind wir berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten jedes einzelne Teil zu prüfen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. In diesem Fall hat der Lieferant auf Anforderung Werkstoffnachweise der Vormaterialien beizubringen.

### 8. Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Sachen und von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Das gilt insbesondere hinsichtlich der in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen.

(3) Ebenso steht der Lieferant dafür ein, dass die von ihm gelieferten Sachen den üblichen Anforderungen hinsichtlich des zweckentsprechenden Materials, zweckmäßiger Konstruktion, einwandfreier Montage, Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad etc. entsprechen. Ebenso gilt, dass die von ihm gelieferte Ware unserer Spezifikation und sonstigen Angaben sowie den allgemeinen Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, wie sie insbesondere in DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften festgelegt sind.



Walthersysteme GmbH  
Kärntner Str. 18-30 · D-42327 Wuppertal  
T +49 202 787-0 · F +49 202 787-2217  
[info@walthersysteme.de](mailto:info@walthersysteme.de)  
[www.walthersysteme.de](http://www.walthersysteme.de)

Stand: 02/2015

# WALTHER Spritz- und Lackiersysteme GmbH

## Einkaufsbedingungen

(4) Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache des Werkes werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

(5) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Unser Recht, Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werkes zu verlangen, bleibt vorbehalten. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirken einen Neubeginn der Verjährung.

(7) Weitergehende Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht und unser Anspruch auf Ersatz des Schadens statt Erfüllung bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

### 9. Garantien – Zusicherungen

So weit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlens oder des Nichtvorhandenseins der garantierten bzw. zugesicherten Beschaffenheit.

### 10. Lieferregress

Sofern wir im Rahmen eines Verbrauchgüterkaufs von unseren Kunden in Anspruch genommen werden und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht, verjähren unsere Regressansprüche erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Sache durch den Lieferanten bei uns.

### 11. Produkt/Regress

(1) So weit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – so weit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### 12. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des

Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### 13. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant bewahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestelltes Material in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Sachrisiken - Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser etc. - auf eigene Kosten zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag tritt er hiermit schon, im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, selbst wenn sie vom Lieferanten auf eigene Kosten hergestellt worden sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit es in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

### 14. Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Wuppertal Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Wuppertal Erfüllungsort.

(3) Die Beziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen die §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, so weit keine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.



Walther Spritz- und Lackiersysteme GmbH  
Kärntner Str. 18-30 · D-42327 Wuppertal  
T +49 202 787-0 · F +49 202 787-2217  
[info@walther-pilot.de](mailto:info@walther-pilot.de)  
[www.walther-pilot.de](http://www.walther-pilot.de)

Stand: 02/2015